

[Dies ist eine offizielle Mitteilung der Europäischen Zentralbank]

Referenznummer des Gebührenschuldners: «Fee_Debtor_Reference_Number»

Name des Gebührenschuldners: «Fee_Debtor_Name»

Sie möchten das Schreiben in einer anderen Sprache angezeigt bekommen? Dann klicken Sie bitte [hier](#).

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie, da Sie im [Onlineportal für Aufsichtsgebühren](#) der Europäischen Zentralbank (EZB) als Gebührenschuldner registriert sind. Hiermit möchten wir Ihnen Informationen zum Aufsichtsgebührenzyklus 2025 der EZB bereitstellen. Außerdem haben wir den Abschnitt [Aufsichtsgebühren](#) auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht mit nützlichen Informationen zum Aufsichtsgebührenzyklus 2025 in allen Amtssprachen der EU aktualisiert.

Die wichtigen Fristen für den Aufsichtsgebührenzyklus 2025 der EZB sind nachfolgend angeführt.

Bis zum 30. September 2025 müssen alle Gebührenschuldner die folgenden Schritte abgeschlossen haben.

1. Stellen Sie sicher, dass die **Kontaktdaten** im [Onlineportal der EZB](#) richtig sind.
 - Es ist sehr wichtig, dass Ihre Kontaktdaten – vor allem Ihre bevorzugte E-Mail-Adresse – auf dem neuesten Stand sind, da die EZB in erster Linie per E-Mail mit den Gebührenschuldnern kommuniziert. Geben Sie bitte die E-Mail-Adresse einer Abteilung oder eines Teams statt der E-Mail-Adresse einer Einzelperson an.
 - Bei der Überprüfung Ihrer Kontaktdaten sollten Sie auch Ihre Kontoverbindung (IBAN und BIC) prüfen und gegebenenfalls ergänzen bzw. aktualisieren, sofern die EZB die Aufsichtsgebühren direkt per Lastschriftverfahren einziehen soll.
 - Wenn Sie Änderungen bezüglich des Namens Ihres Unternehmens melden möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an SSM-fee-enquiries@ecb.europa.eu.
2. Übermitteln Sie eine **Anzeige des Gebührenschuldners**, wenn eine neue Bankengruppe gegründet wurde oder eine Änderung der Gruppenstruktur erfolgte, die das Unternehmen an der Spitze der Gruppe oder den benannten Gebührenschuldner betrifft. Füllen Sie dafür das [Formular für die Anzeige des Gebührenschuldners](#) aus und senden Sie es als PDF-Datei per E-Mail an SSM-fee-enquiries@ecb.europa.eu.
3. Bankengruppen sind außerdem zur Übermittlung **einer Anzeige der Absicht, Gesamtaktiva und/oder Gesamtrisikobeträge von Tochterunternehmen außerhalb des SSM nicht zu berücksichtigen**, verpflichtet, falls relevant. Durch diese Anzeige werden wir darüber informiert, welche Gebührenschuldner im November 2025 Gebührenfaktoren übermitteln werden. So wird ein reibungsloses Erhebungsverfahren sichergestellt. Die Anzeige ist über

das Onlineportal einzureichen. Nähere Informationen finden sich in Abschnitt 3.3 des Benutzerhandbuchs (im Onlineportal abrufbar). Geht innerhalb der Frist keine Anzeige ein, so nimmt die EZB an, dass die Gruppe den Beitrag von Tochterunternehmen außerhalb des SSM nicht abziehen möchte. In diesem Fall greift sie auf die ihr zur Verfügung stehenden Daten aus der Finanzberichterstattung (FINREP) und der allgemeinen Berichterstattung (COREP) zurück. **Verspätete Anzeigen werden nicht akzeptiert.**

Bis zum 11. November 2025 müssen Gebührenschuldner gegebenenfalls die Gebührenfaktoren bei der relevanten nationalen zuständigen Behörde (National Competent Authority – NCA) einreichen. Die Gebührenschuldner erhalten von den NCAs Anweisungen darüber, wie die Gebührenfaktoren unter Verwendung der entsprechenden Formulare einzureichen sind.

Januar 2026: Die Gebührenfaktoren werden für alle Gebührenschuldner über das Onlineportal der EZB veröffentlicht. Die Gebührenschuldner haben 15 Arbeitstage Zeit, um die im Portal veröffentlichten Gebührenfaktoren zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Alle Gebührenschuldner werden per E-Mail darüber informiert, dass die Gebührenfaktoren im Onlineportal der EZB bereitstehen und die Kommentarfrist beginnt. Diese Nachricht wird an die im Onlineportal hinterlegte bevorzugte E-Mail-Adresse gesendet.

März 2026: Die EZB wird den für den Gebührenzeitraum 2025 zu erhebenden Gesamtbetrag und die Schätzung des für den Gebührenzeitraum 2026 zu erhebenden Gesamtbetrags veröffentlichen.

Mai 2026: Gebührenbescheide sollten über das Onlineportal der EZB abrufbar sein. Sie werden in der vom Gebührenschuldner bevorzugten Amtssprache der EU bereitgestellt, sofern die Sprachauswahl getroffen wurde, bevor die Korrespondenz im System generiert wird. Eine Anleitung zur Auswahl der gewünschten Korrespondenzsprache findet sich in Abschnitt 3.1 des Benutzerhandbuchs (im Onlineportal verfügbar). Die Frist für die Entrichtung der Gebühren beträgt 35 Tage nach Ausstellung des Gebührenbescheids.

Weitere Informationen zu Ihren Pflichten als Gebührenschuldner und zu anderen Aspekten der Aufsichtsgebühren erhalten Sie im Abschnitt [Aufsichtsgebühren](#) auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht oder über den ECBot. Sollten Sie darüber hinaus Unterstützung benötigen, können Sie gerne Kontakt mit uns aufnehmen, vorzugsweise per E-Mail (SSM-fee-enquiries@ecb.europa.eu).

Mit freundlichen Grüßen

Das SSM-Team der EZB für Fragen zu Aufsichtsgebühren